

BGer 5A_245/2026 vom 18. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_245_2026

FR: TF 5A_245/2026 du 18 mars 2026

IT: TF 5A_245/2026 del 18 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 25. Februar 2026 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Betreibungsamt Menziken (Verfahren BE.2026.9). Mit Verfügung vom 4. März 2026 wies das Bezirksgericht Kulm (Besetzung: Gerichtspräsidentin Rössler) das Begehren um Erlass einer superprovisorischen Verfügung ab und stellte die Beschwerde inkl. Nachtrag dem Betreibungsamt zur Erstattung eines Amtsberichts und Einreichung der Akten zu.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 8. März 2026 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau (Verfahren KBE.2026.15). Mit Verfügung vom 12. März 2026 forderte das Obergericht (Besetzung: Instruktionsrichter Roth) das Bezirksgericht zur Erstattung eines Amtsberichts und zur Einreichung der Akten auf. Dem Betreibungsamt stellte es die Vernehmlassung frei.

Mit einer auf den 15. März 2026 datierten Eingabe (Postaufgabe 16. März 2026) ist der Beschwerdeführer an das Bundesgericht gelangt. Am 17. März 2026 hat er die Eingabe ergänzt.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat die Eingabe vom 15. März 2026 als "Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 94 BGG)" überschrieben und das Obergericht als Beschwerdegegner bezeichnet. Er hat unter anderem die Verfahrensnummer BE.2026.9 erwähnt. Das Bundesgericht hat insoweit das vorliegende, gegen das Obergericht im Verfahren KBE.2026.15 gerichtete Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsverfahren eröffnet (vgl. im Übrigen Verfahren 4D_39/2026 in Bezug auf das obergerichtliche Verfahren ZSU.2026.79). Soweit sich der Beschwerdeführer gegen eine angebliche Rechtsverweigerung oder -verzögerung unterer Instanzen (Bezirksgericht, Betreibungsämter Menziken und Reinach) oder deren Verfügungen wendet, ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig (Art. 94 i.V.m. Art. 75 BGG).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, weshalb das Obergericht im Verfahren KBE.2026.15 das Recht verweigert oder verzögert haben soll. Den Ausstand von Bezirksrichterin Rössler und der Oberrichter Holliger und Richli hat er im bezirks- bzw. obergerichtlichen Verfahren zu verlangen. Ebenso wenig ist die von ihm verlangte Entschädigung und die angerufene Staatshaftung Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (superprovisorischer Pfändungsstopp

etc.) wird damit gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.